Tagesordnung der 14. Sitzung des Kreistages

Dienstag, 07.02.2023, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Gremienneubesetzungen
2. Entsendung von Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in die Verbandsversammlung
3. Beratung der Haushaltssatzung 2023
4. Änderung Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
5. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FW gem. § 5 GeschO betr. "Städte- bzw. Solidaritätspartnerschaft mit einer ukrainischen Gebietskörperschaft"
6. Bericht der Verwaltung
7. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

Sitzung des Kreistages am 07.02.2023

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

<u>Öffentlicher Teil</u>

TOP 1: Gremienneubesetzungen
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 2: Entsendung von Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in die Verbandsversammlung
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 3: Beratung der Haushaltssatzung 2023
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: keine Beschlussfassung

TOP 4: Änderung Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

---

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0005/2023

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
24.01.2023	Kreisausschuss
07.02.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Die FDP-Fraktion schlägt mit Schreiben vom 12.01.2023 den sachkundigen Bürger Felix Bitter, bisher stv. Mitglied, als neues Mitglied im Beirat des Jobcenters vor. Als neues stv. Mitglied im Beirat wird der sachkundige Bürger Karl-Heinz Speuser, bisher ordentliches Mitglied, vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Gremienneubesetzung wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0003/2023

Entsendung von Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in die Verbandsversammlung

Beratungsfolge:	
24.01.2023	Kreisausschuss
07.02.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Die fünfjährige Amtszeit der Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) in der Verbandsversammlung endet am 18.06.2023. Mit Schreiben vom 04.01.2023 hat der WVER die entsprechenden Beitragseinheiten und Betragsteileinheiten für die Mitgliedergruppe 2 - Kreise - mitgeteilt. Demnach können die Mitglieder der Gruppe 2 insgesamt 2 Delegierte in die Verbandsversammlung entsenden.

Zur Gruppe 2 gehören die StädteRegion Aachen sowie die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg. Lediglich der Kreis Düren verfügt über eine volle Beitragseinheit. Da ein Mitglied für jede volle Beitragseinheit einen Delegierten in die Verbandversammlung des WVER entsenden kann, steht dem Kreis Düren ein Sitz zu. Entsprechend ihrer Beitragsteileinheiten können die StädteRegion Aachen sowie die drei o. a. Kreise einen weiteren Delegierten benennen.

Die Beitragsteileinheiten stellen sich derzeit wie folgt dar:

StädteRegion Aachen	0,5642
Kreis Düren	0,3412
Kreis Euskirchen	0,2959
Kreis Heinsberg	0,4563

Zur Vermeidung eines schriftlichen Wahlverfahrens wurde zwischen den beteiligten Kreisen und der StädteRegion ein Rotationsverfahren vereinbart. Der den Kreisen im Rahmen der Beitragsteileinheiten zustehende Sitz wird in der derzeitigen Wahlperiode der StädteRegion Aachen überlassen. Für die folgende Wahlperiode (2023 – 2028) steht der Sitz im Rahmen des Rotationsverfahrens dem Kreis Düren zu. Dementsprechend ist vorgesehen, dass die Kreise Euskirchen und Heinsberg als auch die StädteRegion Aachen auf einen eigenen Wahlvorschlag verzichten und den Wahlvorschlag des Kreises Düren unterstützen. In der darauffolgenden Wahlperiode fällt die Delegation entsprechend des Rotationsverfahrens auf den Kreis Heinsberg.

In der Sitzung des Kreisausschusses liegen den Kreisausschussmitgliedern folgende Informationen als Tischvorlage vor:

„Der ursprüngliche Beschlussvorschlag zu diesem TOP sieht vor, dass der Kreis Heinsberg auf einen eigenen Wahlvorschlag für die Verbandsversammlung des WVER verzichtet und den Wahlvorschlag des Kreises Düren unterstützt.

Die Kreise (Stimmgruppe 2) können insgesamt zwei Delegierte in die Verbandversammlung entsenden. Da der Kreis Düren als einziges über eine volle Beitragseinheit verfügt, steht ein Delegierter dem Kreis Düren stets zu. Nach dem Rotationsverfahren würde in der kommenden Wahlperiode 2023-2028 auch der zweite Sitz der Kreise auf den Kreis Düren entfallen.
Gemäß einer Absprache aus dem Jahr 2008 zwischen den Kreisen Düren, Heinsberg und Euskirchen sowie der StädteRegion Aachen nimmt der Kreis Düren jedoch nicht am Rotationsverfahren für den 2. Sitz teil, da er ohnehin in der Verbandsversammlung mit einem Delegierten vertreten ist und als beitragsstärkstes Gruppenmitglied der Kreise den einzigen Sitz im Verbandsrat des WVER stellt.

Insofern sieht das Rotationsverfahren nunmehr vor, dass der Kreis Heinsberg in der Wahlperiode 2023-2028 einen Delegierten in die Verbandsversammlung des WVER entsenden kann. Ein stellvertretendes Mitglied wird nicht benannt. Da der Sitz nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die CDU-Fraktion entfällt, wurde diese um einen Besetzungsvorschlag gebeten.

Die CDU-Fraktion hat am 18.01.2023 das Kreistagsmitglied Dirk Schulze als Delegierten für die Verbandsversammlung des WVER vorgeschlagen.“

Beschlussvorschlag:

Das Kreistagsmitglied Dirk Schulze wird in der Wahlperiode 2023-2028 als Delegierter in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur entsendet.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0251/2022/1

Beratung der Haushaltssatzung 2023

Beratungsfolge:	
19.01.2023	Finanzausschuss
24.01.2023	Kreisausschuss
07.02.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen	ja

Leitbildrelevanz	10.

Inklusionsrelevanz	nein

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 20.12.2022 dem Kreistag zugeleitet.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu der Sitzung am 20.12.2022 und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO NRW verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses befragt Landrat Pusch die Fraktionen nach einem Meinungsbild zur Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2023.
Die Fraktionen von FDP, CDU und SPD erklären bereits ihre Zustimmung zum Haushalt. Die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FW und AfD würden sich in der Sitzung des Kreisausschusses aufgrund von weiterem Beratungsbedarf enthalten. Eine Abstimmung erfolgt nicht.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0004/2023/2

Änderung Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
23.01.2023	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
24.01.2023	Kreisausschuss
07.02.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Mehreinnahmen in Höhe von ca. 90.000 €

Leitbildrelevanz:	09.

Inklusionsrelevanz:	ja

Die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises wurde zuletzt durch Beschluss des Kreistages in der Sitzung am 14.06.2022 mit Wirkung zum 01.11.2022 geändert. Die Umsatzsteuerpflichtigkeit bestimmter Leistungen der Kreismusikschule sowie das Inkrafttreten des Gesetzes für faire Verbraucherverträge führten zu einer Änderung und Anpassung der Entgeltordnung.

Angesichts des zwischenzeitlich gestiegenen Zuschussbedarfes ist - wie bereits in den Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 23.01.2023 sowie des Kreisausschusses am 24.01.2023 thematisiert - nunmehr eine erneute Anpassung der Entgeltordnung notwendig.

Um dieser Kostenentwicklung entgegenzusteuern, sind über Entgelterhöhungen Mehreinnahmen zu generieren; zudem ist beabsichtigt, im Erwachsenenbereich kostenintensive Angebote im Einzelunterricht durch Gruppenangebote zu ersetzen. Im Bereich des Instrumental-/Vokalunterrichts für Kinder und Jugendliche ist ebenfalls zur Reduzierung des Zuschussbedarfs eine moderate Erhöhung vorgesehen. Der musiktheoretische Unterricht wird mehr und mehr nachgefragt, sodass dieser wieder als Unterrichtsfach der Musikschule angeboten werden sollte. Ensembles wurden bislang entgeltfrei angeboten; für Schüler/innen der Musikschule des Kreises soll das Ensemble weiterhin entgeltfrei sein. Für alle weiteren Ensemble-Mitwirkenden soll ein Entgelt in Höhe von 10,00 € (Kinder und Jugendliche) und 13,00 € (Erwachsene) erhoben werden.

Die beabsichtigte Erhöhung der Entgelte ist der **Anlage 1** der Einladung zur Kreistagssitzung zu entnehmen.

Die der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügte **Anlage 2** gibt einen Überblick über die Unterrichtsentgelte anderer Musikschulen.

Es wird vorgeschlagen, zum 01.05.2023 die Entgelte entsprechend dem als **Anlage 3** der Einladung zur Kreistagssitzung beigefügten Entwurf der neuen Entgeltordnung (Ziffern 1.1.1 Kurs-/Jahresentgelte sowie 2 Instrumentenmiete) zu erheben und die bisherigen Ausführungen zu den 10er-Karten für Erwachsene, wie sie in der aktuell gültigen Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises unter Ziffer 1, Absatz 2 enthalten sind, zu streichen.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg wird mit Wirkung zum 01.05.2023 entsprechend dem als **Anlage 3** der Einladung zur Kreistagssitzung beigefügten Entwurf neugefasst.

Veränderungen Entgelte

	Aktuell insg./p. Min. UE / Min.	Neue Entgelte ab 05/2023 UE / Min.	Anstieg in % (gerundet)
Musikbabys	21,00 / 0,46	24,75 / 0,55	18%
Musikmäuse	21,00 / 0,46	24,75 / 0,55	18%
MFE	25,00 / 0,41	30,00 / 0,50	20%
Instr.-Kar.	25,00 / 0,56	31,50 / 0,70	26%
Kinder/Jug.			
Einzel/30	52,50 / 1,75	58,50 / 1,95	11%
Einzel/45	70,00 / 1,56	83,25 / 1,85	19%
Gruppe/2er	40,50 / 0,90	47,25 / 1,05	17%
Gruppe/3+	31,50 / 0,70	33,75 / 0,75	7%
SVF	125,00	130,00	4%
Theorie		24,75 / 0,55	
Ensembles		10,00	
Instr.-Ausleihe	12,00	13,00	8%
Erwachsene			
Einzel/30	96,50 / 3,22	102,00 / 3,40	6%
Einzel/45	137,00 / 3,04	148,50 / 3,30	8%
Gruppe/2er		81,00 / 1,80	
Gruppe/3+		67,50 / 1,50	
Theorie		36,00 / 0,80	
Ensembles		13,00	
Instr.-Ausleihe	14,50	16,00	10%

Stand: Dezember 2022

TOP Ö 4

Höhe der Entgelte für Unterrichtsangebote der Musikschulen

Bei einigen Musikschulen werden die Kursangebote mit anderen Zeiteinheiten angeboten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die für diese Angebote maßgebenden Entgeltsätze auf die Unterrichtszeiten der Musikschule des Kreises Heinsberg umgerechnet. Teilweise werden für Schülerinnen und Schüler von außerhalb des jeweiligen Gebietes höhere Entgelte gefordert, welche hier jedoch nicht aufgelistet wurden. Für Klavierunterricht werden teilweise auch höhere Entgelte gefordert, die hier auch nicht einzeln aufgeführt sind.

Unterrichtsangebot	Musikschule des Kreises Heinsberg - € -	Musik-schule der Stadt Aachen - € -	Musikschule der Stadt Düren - € -	Musikschule Geilenkirchen e.V. - € -	Jugendmusik-schule Rhein-Kreis Neuss - € -	Jugendmusik-schule Heinsberg e.V. - € -	Musikschule der Stadt Jülich - € -	Musikschule der Stadt Krefeld - € -	Musikschule der Stadt Mönchen-gladbach - € -	Musikschule der Stadt Neuss - € -	Kreismusik-schule Viersen - € -
Elementarunterricht:											
Musikbabys 45 Min.	**24,75**	23,06			20,25			16,00	25,00		26,70
Musikmäuse 45 Min.	**24,75**	23,06	22,00	21,00	20,25	20,00	21,00	16,00	25,00	18,00	26,70
Musikalische Früherziehung 2-jährig - 60 / 75 Min.	**30,00**	23,50 (für 50 Minuten)	30,00	21,00	27,00	23,50 zzgl. Lernmittel = 25,00	27,00 / 31,00	21,50	25,00	24,00	26,70
Instrumenten-karussell 45 Minuten	**31,50**	Je nach Alter: 31,00 o. 41,00	27,50		28,00	30,00		Inkl. Früh-erziehung: 18,75	37,00		229,80 für 18 Einheiten (= 12,77 € pro Einheit)
Instrumental- und Vokalunterricht Kinder/Jugendliche:											
Einzelunterricht 30 Minuten	**58,50**	67,00	52,00	51,50	60,00	49,00	62,00	55,00	47,00	58,00	64,30
Einzelunterricht 45 Minuten	**83,25**	94,00	78,00	71,00	90,00	65,00	86,00	82,00	74,00	86,00	94,70
Gruppenunterricht 2 Personen / 45 Min.	**47,25**	53,50	39,50	41,00	51,75	39,50	52,00	46,00	47,00	44,00	52,30
Gruppenunterricht (ab) 3 Personen 45 Minuten	**33,75**	40,00	32,00	34,50	37,80	29,50	40,00	34,50	47,00	29,00	34,95
Studienvorbereitende Fachausbildung	**130,00**	richtet sich nach dem jew. Fach	132,00		115,00	120,00	nach Bedarf		100,00	richtet sich nach dem Hauptfach	100,00 (bei 75 Minuten) oder 140,00 (bei 105 Minuten)
Theorieunterricht	**24,75**	27,00			26,00				13,00		15,00
Instrumentenausleihe	**13,00**	12 o.18,00	12 o. 18,00	10 o. 20,00	9, 11 o. 15,00	Nach Ver.	Bei Bedarf	15,00	13,00	10,12 o. 16,00	15,00
Ensembles	**10,00**	untersch.	14,00	10,00	19,00	8,00	16,00	17,50	39,00	5,00	kostenlos
Instrumental- und Vokalunterricht Erwachsene:											
Einzelunterricht 30 Minuten	**102,00**	80,40		57,50	102,00	59,00	72,00	68,75	78,00	88,00	95,20
Einzelunterricht 45 Minuten	**148,50**	112,80		77,00	153,00	75,50	98,00	102,50	100,00	132,00	140,50
Gruppenunterricht 2 Personen 45 Minuten	**81,00**	64,20			76,50	50,50		57,50	78,00	66,00	89,40
Gruppenunterricht ab 3 Personen 45 Minuten	**67,50**	48,00			52,20			43,13	78,00	44,00	62,70
Theorieunterricht	**36,00**				37,00				13,00		20,00
Instrumentenausleihe	**16,00**	12 o.18,00	12 o. 18,00	10 o. 20,00	9,11 o. 15,00	Nach Ver.	Bei Bedarf	15,00	13,00	10,12 o. 16,00	15,00
Ensembles	**13,00**	untersch.	14,00	10,00	24,00	12,50	16,00	17,50	39,00		23,20

Legende: höhere Entgelte niedrigere Entgelte gleiche Entgelte

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am ..... in Abänderung der Entgeltordnung vom 5. Oktober 1978 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg beschlossen, die mit Wirkung zum 01.05.2023 in Kraft tritt.

1 Entgeltpflicht

Für die Leistungen der Musikschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

Beim Elementarunterricht (Musikbabys, Musikmäuse, Musikalische Früherziehung) sowie Instrumentenkarussell handelt es sich um Kursentgelte, die während der Dauer des Kurses in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten sind.

Im Übrigen handelt es sich um Jahresentgelte. Das Jahresentgelt ist in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu zahlen. Die monatlichen Teilbeträge sind auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten.

1.1 Entgelte für Einwohner/innen des Kreises Heinsberg:

1.1.1 Kurs-/Jahresentgelte

a) Elementarunterricht

Leistungen	Unterrichtsdauer	Kursentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Musikbabys	45 min.	123,75 €	5 Monate	24,75 €
Musikmäuse	45 min.	297,00 €	1 Jahr	24,75 €
Musikalische Früherziehung	60 / 75 min. je nach Gruppen-größe	720,00 €	2 Jahre	30,00 €

Instrumentenkarussell

Leistungen	Unterrichtsdauer	Kursentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Instrumenten-karussell	45 min.	189,00 €	6 Monate	31,50 €

b) Instrumental- und Vokalunterricht Kinder/Jugendliche

Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Jahresentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Einzel	45 min.	999,00 €	unbefristet	83,25 €
Einzel	30 min.	702,00 €	unbefristet	58,50 €
2er Gruppe	45 min.	567,00 €	unbefristet	47,25 €/Person
3er-6er Gruppe	45 min.	405,00 €	unbefristet	33,75 €/Person

c) Angebote für bestimmte Gruppen

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Leistung	**Unterrichtsdauer**	**Jahresentgelt**	**Kursdauer**	**Monatlich Teilbetrag**
Hauptinstrument Nebeninstrument Musiktheorie	45 min. 45. min. 45 min.	1.560,00	unbefristet	130,00 €

d) Musiktheorie

Kinder/Jugendliche

Unterrichtsform	**Unterrichtsdauer**	**Jahresentgelt**	**Kursdauer**	**Monatlicher Teilbetrag**
Gruppe	60 min.	297,00 €	unbefristet	24,75 €

Musiktheorie Erwachsene

Gruppe	60 min.	432,00 €*	unbefristet	36,00 €*

* Entgelt einschließlich 19 % Umsatzsteuer

e) Instrumental- und Vokalunterricht Erwachsene

Unterrichtsform	**Unterrichtsdauer**	**Jahresentgelt**	**Kursdauer**	**Monatlicher Teilbetrag**
Einzel	45 min.	1.782,00 €*	unbefristet	148,50 €*
Einzel	30 min.	1224,00 €*	unbefristet	102,00 €*
2er Gruppe	45 min.	972,00 €*	unbefristet	81,00 €*
3er – 6er Gruppe	45 min.	810,00 €*	unbefristet	67,50 €*

* Entgelte einschließlich 19 % Umsatzsteuer

f) Ensembles

Leistung	Kursdauer	Jahresentgelt		Monatlicher Teilbetrag	
Kammerorchester Junior-Streicher-Orchester Kinderorchester BigBand Gitarrenorchester Querflötenorchester Blockflöten-Consort Schlagzeugensemble Musikschulband Chor	unbefristet	Schüler/ innen der Musik-schule entgeltfrei	Ensemble-Mitwirkende ohne Fach-Belegung: Kinder/Ju-gendliche: 120,00 € Erwachsene: 156,00 €*	Schüler/ innen der Musik-schule entgeltfrei	Ensemble-Mitwirkende ohne Fach-Belegung: Kinder/Ju-gendliche: 10,00 € Erwachsene: 13,00 €*

* Entgelt einschließlich 19 % Umsatzsteuer

1.1.2 Entgeltermäßigungen

Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie (Eltern, minderjährige Kinder) im gleichen Zeitraum am Unterricht der Musikschule teil, ermäßigt sich das Entgelt für die unter Ziffer 1.1.1 aufgeführten Angebote

bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %,
bei 5 Familienmitgliedern um 35 %.

Schüler/innen, Studenten/innen und Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten über 18 Jahre werden bei der Entgeltberechnung der unter Ziffer 1.1.1 aufgeführten Angebote wie Jugendliche behandelt.

Für im Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ehrenamtlich Tätige ermäßigt sich das gemäß Ziffer 1.1.1 monatlich zu zahlende Entgelt um 25 %.

Die Ermäßigungen werden wirksam, wenn die entsprechenden Nachweise vorliegen. Fällt der Ermäßigungstatbestand weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentgelt zu zahlen.

Der/die Berechtigte ist verpflichtet, den Wegfall der Ermäßigungstatbestände unverzüglich der Geschäftsstelle der Kreismusikschule anzuzeigen.

1.1.3 Entgeltbefreiung

Einen Anspruch auf Entgeltbefreiung für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Befreiung wird wirksam, wenn die entsprechenden Nachweise vorliegen. Fällt der Befreiungstatbestand weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentgelt zu zahlen.

Der/die Berechtigte ist verpflichtet, den Wegfall des Befreiungstatbestandes unverzüglich der Geschäftsstelle der Kreismusikschule anzuzeigen.

Empfänger von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldempfänger haben ggf. Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für ihre minderjährigen Kinder. Um diese Leistungen für die Kinder zu erhalten, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Soziales des Kreises Heinsberg, Bildung und Teilhabe, erforderlich.

1.2 Entgelte für Nicht-Einwohner/innen des Kreises Heinsberg

Das Entgelt für die einzelnen Unterrichtsangebote wird im jeweiligen Einzelfall kostendeckend kalkuliert.

2 Instrumentenmiete

Instrumente können im Rahmen der Verfügbarkeit in der Regel für die Dauer von einem Jahr gemietet werden; ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Instrumentenmiete beträgt für Kinder und Jugendliche 13,00 Euro pro Monat und für Erwachsene (einschließlich 19 % USt.) 16,00 Euro pro Monat. Die Einzelheiten regelt der Mietvertrag. Wird der Unterrichtsvertrag mit der Musikschule gekündigt, so gilt auch der Mietvertrag für das Instrument als gekündigt.

3 Fälligkeit des Entgeltes

Die monatlichen Teilbeträge sind monatlich am ersten Arbeitstag im Voraus fällig.

4 Entgelterstattungen

Die Musikschule des Kreises Heinsberg garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr die Erteilung von 35 Unterrichtseinheiten in diesem Zeitraum. Wird die Zahl aus Gründen unterschritten, die die Musikschule des Kreises Heinsberg zu vertreten hat (z. B. Erkrankung der Lehrkraft), und konnte der Unterricht nicht an einem anderen Tag nachgeholt werden, wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahres jeweils 1/35 des Jahresentgelts für jede Unterrichtseinheit erstattet, um die die garantierte Stundenzahl unterschritten wird. Nicht als Ausfallstunden zählen Unterrichtseinheiten, die z. B. wegen fachinterner Vorspiele oder Klassenvorspiele ausfallen.

Werden Unterrichtsstunden von den Teilnehmenden nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Entgelterstattung.

5 JeKits und andere Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft sowie mit Musikvereinen und anderen Kooperationspartnern. Kooperationen gründen sich auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern. Das Entgelt wird kostendeckend kalkuliert.

Die Musikschule beteiligt sich als Kooperationspartner der Kommunen des Kreises Heinsberg im Rahmen des landesweiten Förderprogramms „JeKits“.

„Jekits“ ist ein kulturelles Bildungsprogramm in Grund- und Förderschulen des Landes NRW, welches in Kooperation von außerschulischen Bildungspartnern wie z. B. Musikschulen und den Schulen durchgeführt wird.

Die Modalitäten, insbesondere Entgelte, Entgeltermäßigungen und -befreiungen, richten sich nach den Vorgaben des Landesprogramms.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0009/2023

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FW gem. § 5 GeschO betr. "Städte- bzw. Solidaritätspartnerschaft mit einer ukrainischen Gebietskörperschaft"

Beratungsfolge:	
07.02.2023	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügten gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FW gem. § 5 GeschO zum Thema „Städte- bzw. Solidaritätspartnerschaft in der Ukraine“ vom 24.01.2023 verwiesen.

TOP Ö 5

Fraktion der CDU Fraktion der SPD Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Fraktion der FDP FW-Fraktion

im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Heinsberg, den 24.01.2023

Antrag gemäß § 5 der GeschO zur Sitzung des Kreistags am 07. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und FW beantragen, der Kreistag möge in seiner nächsten Sitzung beschließen:

1. **Der Kreis Heinsberg strebt eine Städte- oder Solidaritätspartnerschaft mit einer größeren Stadt, einem Rajon (vgl. mit unseren Kreisen) oder einem der 24 Oblaste (Regionen) der Ukraine an.**
   Die Verwaltung erarbeitet kurzfristig einen entsprechenden Vorschlag.
2. **Es wird angestrebt, dass die Partnerschaft auch nach den Kriegshandlungen fortgesetzt und gepflegt wird.**

Begründung:
Der brutale Angriffskrieg Russlands hat in der Ukraine seit vielen Monaten unendliches Leid für die Menschen hervorgebracht. Viele, insbesondere Frauen und Kinder, sind vor dem Angriffskrieg geflohen, mehr als eine Million Menschen auch nach Deutschland.
Die Kommunen und andere Behörden, Institutionen, Verbände und ehrenamtliche Initiativen auch im Kreis Heinsberg haben bereits Beachtliches geleistet, um diese Menschen willkommen zu heißen und für eine sichere Unterkunft, die Versorgung mit den benötigten Mitteln für den Lebensalltag und Sozialleistungen zu sorgen, Kindergarten- und Schulplätze für die Kinder bereitzustellen sowie Arbeitsplätze zu vermitteln.
Nach den menschen(rechts)verachtenden verheerenden Angriffen der russischen Armee auf die Versorgungsinfrastruktur der Zivilbevölkerung (Wohnhäuser, Verkehrseinrichtungen, Wasser, Wärme, Gas, Strom) ist ein großer Teil der überlebenswichtigen Versorgungseinrichtungen in Gänze oder teilweise zerstört, so dass im Winter eine humanitäre Katastrophe droht. Die Ukraine benötigt daher jetzt eine möglichst schnelle Unterstützung seitens der Bundesrepublik, insbesondere technische Hilfen zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur. Ferner gilt es, den eingeschlagenen Weg der Unterstützung und Aufnahme der geflohenen Menschen konsequent fortzusetzen.

Aufgrund der derzeit für die Menschen in der Ukraine sehr prekären Situation ist schnelles Handeln erforderlich, um Hilfestellungen aufgrund der aktuellen und weiter zu erwartenden Kriegsschäden wie auch für den anstehenden Wiederaufbau anzubieten.

Nach Ende der Kriegshandlungen wird das ukrainische Volk dringend auf jede Hilfeleistung zum Wiederaufbau angewiesen sein.

Es wird angestrebt, die Partnerschaft auch in Friedenszeiten dauerhaft fortzusetzen.

Gemeinsamer Aufruf des deutschen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier und des ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selensky, 25. Oktober 2022, Kiew
Bundespräsident Steinmeier und der ukrainische Präsident Selensky haben bei einem Treffen in Kiew am 25. Oktober 2022 kommunale Gebietskörperschaften und führende Mitglieder der Zivilgesellschaft dazu aufgerufen, sich dem Netzwerk der bereits bestehenden Städtepartnerschaften anzuschließen und gemeinsam neue Partnerschaften aufzubauen.

Deutsche und Ukrainer verbänden gemeinsame europäische Werte – Freiheit und Demokratie – sowie ein tiefes Gefühl der Solidarität in Zeiten des Krieges, der durch die brutale und rechtswidrige Aggression Russlands gegen die Ukraine ausgelöst wurde. Kommunale Partnerschaften stünden im Zentrum unserer bilateralen Zusammenarbeit und seien unverzichtbarer Teil eines lebendigen Europas der Zivilgesellschaften, des verantwortungsvollen staatlichen Handelns und der lokalen Demokratie.[1]

Der Ausschuss der Regionen der EU (AdR - Ausschuss der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Europäischen Union – parlamentarisch tagende Konsultativinstitution der EU) hat eine **Europäische Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine** ins Leben gerufen.[2]

Das Präsidium des RGRE -Rat der Gemeinden und Regionen Europas- Deutsche Sektion hat im November ebenfalls die deutschen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften dazu aufgerufen, Städte- oder Solidaritätspartnerschaften mit Regionen (Oblasten), Bezirken oder Kommunen (Rajons) der Ukraine zu schließen.

Zusätzlich gibt es weitere Initiativen, welche die Vernetzung von Kommunen fördern, z.B. die **Initiative Cities4Cities**, welche durch die Stadt Sindelfingen gegründet und vom RGRE unterstützt wird.[3]

Auch die **ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH – Service für Entwicklungsinitiativen** bietet Unterstützung im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).[4]

Die angestrebten Partnerschaften zielen auf kurz- oder langfristige Partnerschaften ab. Dabei steht nicht zwingend die materielle Hilfe im Vordergrund, gefragt sind auch Vernetzungen für schnelle verwaltungstechnische Unterstützung und Austausch von Expertenwissen oder die Überlassung hier vor Ort nicht mehr benötigter Fahrzeuge, Maschinen, Ersatzteilen oder sonstigen Gütern.
Die o.a. Netzwerke bieten komfortable online-Wege, um Partnerschaftsbehörden zu suchen und den Kontakt herzustellen. Sie vermitteln erforderliche Kenntnisse und z.B. Dolmetscherleistungen, sind bei Kontakten behilflich und stellen weiteres Knowhow zur Verfügung.

---

1 https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Berichte/DE/Frank-Walter-Steinmeier/2022/10/221025-Appell-DEU-UKR-Staedtepartnerschaften.html

2 https://cor.europa.eu/de/engage/Pages/European-Alliance-of-Cities-and-Regions-for-the-reconstruction-of-Ukraine.aspx#5

3 https://www.cities4cities.eu/Identity/Account/Login?ReturnUrl=%2F;
https://platforma-dev.eu/salar-platform-for-partnership-with-ukrainian-cities-and-municipalities/;
https://unitedforua.org/communities/

4 https://www.engagement-global.de/

Teilweise sind auch Reisekostenübernahmen bei den Erstkontakten und Übernahme von Dolmetscherkosten möglich.

Zur Beratung und zur materiellen Hilfeleistung kann auch die **Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)** in Anspruch genommen werden. Dort stehen entsprechende Finanzmittel zur Verfügung.[5]

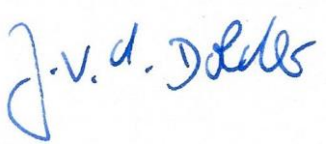
Mit freundlichen Grüßen



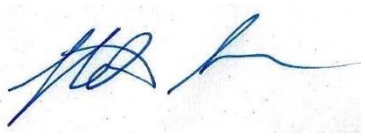
Harald Schlösser
Vorsitzender der CDU-Fraktion



Ralf Derichs
Vorsitzender der SPD-Fraktion



Jörg van den Dolder
Vorsitzender der Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Stefan Lenzen
Vorsitzender der FDP-Fraktion

gez.

Walter Leo Schreinemacher
Vorsitzender der FW-Fraktion

5 https://www.giz.de/